

32.

**Verordnung vom 30. Januar 1964
über das Verhalten im Straßenverkehr
(Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)**

(GBL II Nr. 49 S. 357)

i. d. F. der VO vom 20. Mai 1971 zur
Änderung der StVO (GBL II Nr. 51 S. 409)

— Auszug —

Hinweis: Die Ordnungsstrafbestimmungen zur StVO sind als Hinweis zur Ziff. 49 der Reg.-Nr. 10 abgedr.

33.

**Verordnung vom 30. Januar 1964
über die Zulassung von Personen
und Fahrzeugen zum Straßenverkehr
(Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
- StVZO -)**

(GBL II Nr. 50 S. 373)

i. d. F. der VO vom 20. Mai 1971 zur
Änderung der StVZO (GBL II Nr. 51 S. 416)

— Auszug —

Hinweis: Die Ordnungsstrafbestimmungen zur StVZO sind als Hinweis zur Ziff. 50 der Reg.-Nr. 10 abgedr.

34.

**Verordnung vom 3. Juni 1971
über die Baubilanzierung**

(GBL II Nr. 53 S. 449)

— Auszug —

§ 22

Ordnungsstrafbestimmungen¹

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter der im § 1 genannten Organe und Betriebe die Plan- und Bilanzdisziplin verletzt, indem er

1. entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung die Aufschlüsselung der staatlichen Auflagen für die Bauproduktion nicht in vollem Umfange vornimmt,

2. Bauinvestitionen plan- und bilanzwidrig entgegen § 5 Abs. 8 vertraglich bindet und durchführt,

3. innerhalb der staatlichen Plankennziffern für den Bauanteil der Investitionen unberechtigt Baubedarf entgegen § 5 Absätze 4 und 5 anmeldet,

kann mit Verweis¹ oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

— den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane,

— den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I Nr. 3 S. 101).

35.

**Anordnung vom 21. Juni 1971
über die Zulassung
von frei- und nebenberuflich
tätigen Künstlern auf dem Gebiet
der Unterhaltungskunst**

— Zulassungsordnung Unterhaltungskunst —

(GBL Sdr. Nr. 708)

— Auszug —

Ordnungsstrafmaßnahmen

§ 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Zulassung nach § 2 Abs. 1 oder auf einem Fachgebiet, für das seine Zulassung nicht gilt, tätig wird oder als Veranstalter einen Künstler ohne Zulassung in der Unterhaltungskunst beschäftigt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den für das Gebiet Kultur sachlich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke, die für den Begehungsort zuständig sind.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I Nr. 3 S. 101).